

## **Satzung zur Regelung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498/SGV. NRW. 2023), und des § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) hat der Rat der Stadt Xanten folgende Satzung zur Regelung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verdienstauffallersatz**

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Xanten entsteht.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besteht nicht, sofern ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten worden sind.
- (3) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

### **§ 2**

#### **Regelstundensatz**

- (1) Als Verdienstauffall erhalten die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Regelstundensatz. Der Regelstundensatz wird auf 20,50 Euro festgesetzt.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstauffall besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

### **§ 3**

#### **Verdienstauffallpauschale**

Beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides.

**§ 4**  
**Höchstbetrag**

Der Verdienstausfall darf den Betrag von 34,00 Euro je Stunde in keinem Fall überschreiten.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Xanten tritt am 01.06.2007 in Kraft.

<b>Rats- beschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Genehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>öffentlich bekannt- gemacht</b>	<b>Inkraft- treten</b>
24.03.1999	-	25.03.1999	07.04.1999	08.04.1999
1. Änderung				
19.12.2001	-	20.12.2001	27.12.2001	01.01.2002
2. Änderung				
02.05.2007	-	07.05.2007	16.05.2007	01.06.2007